

Bundesgesetzblatt ¹³⁷⁷

Teil II

G 1998

2017

Ausgegeben zu Bonn am 22. November 2017

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
15.11.2017	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (26. ADR-Änderungsverordnung – 26. ADRÄndV)	1378
1.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1382
1.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	1382
6.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus	1383
6.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	1384
6.11.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tunesischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich	1384
6.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen	1385
7.11.2017	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1385
16.11.2017	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über den Austausch von Studenten	1387
16.11.2017	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über den Austausch von Studenten	1388
16.11.2017	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über den Austausch von Militärpersonal	1390
16.11.2017	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Entsendung von Personal	1398

**Sechszwanzigste Verordnung
zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen
(26. ADR-Änderungsverordnung – 26. ADRÄndV)**

Vom 15. November 2017

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489), der zuletzt durch Artikel 486 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Die in Genf vom 8. bis 11. Mai 2017 beschlossenen Änderungen zu den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Anlagen A und B vom 17. April 2015 (BGBl. 2015 II S. 504, Anlageband; 2016 II S. 50; 2017 II S. 933) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der vom 3. Januar 2018 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 15. November 2017

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur beauftragt
Christian Schmidt

ECE/TRANS/WP.15/237

Annex III

Draft amendments to annexes A and B of ADR
adopted by the Working Party for entry into force as soon as possible

Note by the secretariat: The draft amendments below were adopted by the Working Party as corrections. However, following the adoption of the report, the Treaty Section of the United Nations Office of Legal Affairs has been consulted and has expressed the view that most of the proposed corrections did not meet the criteria for corrections of errors or of a lack of concordance in the original of a multilateral treaty, as set out in the Summary of practice of the Secretary-General as depositary of multilateral treaties, and should be treated as amendments. As a consequence, the Chairman of the Working Party has informed the secretariat that Portugal would submit a proposal of amendments in accordance with the procedure of Article 14 (3) of the ADR.

Chapter 3.2, Dangerous Goods List, for UN 2908, in Column (6)*Insert 368**(Reference document: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/146, annex III)***Chapter 3.2, Dangerous Goods List, for UN 2913, in Column (6)***Insert 325**(Reference document: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/146, annex III)***Chapter 3.2, Dangerous Goods List, for UN 2913, in Column (6)***Delete 336**(Reference document: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/146, annex III)***Chapter 3.2, Dangerous Goods List, for UN 3326, in Column (6)***Insert 326**(Reference document: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/146, annex III)***Chapter 3.2, Dangerous Goods List, for UN 3326, in Column (6)***Delete 336**(Reference document: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/146, annex III)***Chapter 5.2, 5.2.1.9.2, in the last paragraph, after “black on white”***Insert or suitable contrasting background**(Reference document: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/146, annex III)***Chapter 6.1, 6.1.3.1 d)***The amendment does not apply to the English text.**(Reference document: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/146, annex III)***Chapter 6.4, 6.4.2.11***For 4.1.9.1.10 and 4.1.9.1.11 read 4.1.9.1.11 and 4.1.9.1.12**(Reference document: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/146, annex III)***Chapter 6.8, 6.8.2.4.3***The amendment does not apply to the English text.**(Reference document: informal document INF.13, as amended)***Chapter 9.2, 9.2.1.1, in the table, for 9.2.2.6, second column***For Electrical connections read Electrical connections between motor vehicles and trailers**(Reference document: Informal document INF.12, proposal 1)***Chapter 9.2, 9.2.1.1, in the table, for 9.2.2.6, comment c***The amendment does not apply to the English text.**(Reference document: Informal document INF.13)*

Chapter 9.2, 9.2.1.1, table, for 9.2.5, second column

For SPEED LIMITING DEVICES read SPEED LIMITATION DEVICE

(Reference document: Informal document INF.12, proposal 2 as amended)

Chapter 9.2, 9.2.2.6.2, first indentFor EN 15207:2014₁ read EN 15207:2014

(Reference document: Informal document INF.12)

(Übersetzung)

Hinweise:

1. In dieser deutschen Fassung sind auch Änderungen aufgeführt, die nur die deutsche Ausgabe des ADR betreffen. Diese sind kenntlich gemacht.
2. Die Darstellung der deutschen Fassung weicht an verschiedenen Stellen von der Darstellung in der englischen und französischen Originalfassung ab, ohne dass dadurch der Inhalt verändert wird. Insbesondere werden die Änderungen zur Tabelle A in Kapitel 3.2 für jede UN-Nummer getrennt dargestellt.

Kapitel 1.6

- 1.6.3.44** „Flugbenzin“ ändern in:
 „Flugkraftstoff“.
 [betrifft nur die deutsche Ausgabe des ADR]

Kapitel 1.8

- 1.8.3.13** Im fünften Spiegelstrich „Flugbenzin, das der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist“ ändern in:
 „Flugkraftstoff, welcher der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist“.
 [betrifft nur die deutsche Ausgabe des ADR]
- 1.8.6.4.1** Im zweiten Satz „(ausgenommen Nr. 8.1.3)“ ändern in:
 „(ausgenommen Absatz 8.1.3)“.
 [betrifft nur die deutsche Ausgabe des ADR]
- 1.8.7.6.2** In Buchstabe b „auf jedes zugelassene Produkt“ ändern in:
 „an jedem zugelassenen Produkt“.
 [betrifft nur die deutsche Ausgabe des ADR]
- In Buchstabe d „Qualitätssicherungssystems“ ändern in:
 „Qualitätssicherungssystem“.
 [betrifft nur die deutsche Ausgabe des ADR]
- 1.8.7.6.3** In Buchstabe d „Qualitätssicherungssystems“ ändern in:
 „Qualitätssicherungssystem“.
 [betrifft nur die deutsche Ausgabe des ADR]

Kapitel 3.2**Tabelle A**

Folgende Korrekturen vornehmen:

UN-Nummer	Spalte	Änderung
2908	(6)	einfügen: „368“.
2913	(6)	einfügen: „325“.
		streichen: „336“.
3326	(6)	einfügen: „326“.
		streichen: „336“.

Kapitel 4.1**4.1.4.1**

P 002 In der Sondervorschrift für die Verpackung PP 92 am Anfang „Für die UN-Nummern 3532 und 3533“ ändern in:
„Für die UN-Nummern 3531 und 3533“.
[Korrektur der deutschen Fassung des Fehlerverzeichnisses 1]

4.1.4.2

IBC 07 In der Sondervorschrift für die Verpackung B 18 am Anfang „Für die UN-Nummern 3532 und 3533“ ändern in:
„Für die UN-Nummern 3531 und 3533“.
[Korrektur der deutschen Fassung des Fehlerverzeichnisses 1]

4.1.9.2.1

„die äußere Strahlung“ ändern in:
„die äußere Dosisleistung“.
[betrifft nur die deutsche Ausgabe des ADR]

Kapitel 5.2**5.2.1.9.2**

Im dritten Satz nach der Abbildung „auf einem weißen Hintergrund“ ändern in:
„auf einem weißen oder ausreichend kontrastierenden Hintergrund“.
[betrifft nur die deutsche Ausgabe des ADR]

Kapitel 5.3**5.3.2.1.3**

„Flugbenzin, das der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist“ ändern in:
„Flugkraftstoff, welcher der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist“.
[betrifft nur die deutsche Ausgabe des ADR]

Kapitel 6.1**6.1.3.1**

[Die Korrektur zu Absatz d) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.1.4.1.1

[Die Korrektur zur Bem. in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.4**6.4.2.11**

„4.1.9.1.10 und 4.1.9.1.11“ ändern in:
„4.1.9.1.11 und 4.1.9.1.12“.
[betrifft nur die deutsche Ausgabe des ADR]

Kapitel 6.7**6.7.2.2.12,****6.7.3.2.9,****6.7.4.2.12****und****6.7.5.2.8****jeweils****Buchstabe d**

„Schwerkraft), multipliziert“ ändern in:
„Schwerkraft) multipliziert“.
[betrifft nur die deutsche Ausgabe des ADR]

Kapitel 6.8**6.8.2.4.3**

[Die Korrektur in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 9.2**9.2.1.1**

In der Tabelle, in der Zeile für „9.2.2.6“ erhält die Eintragung in der zweiten Spalte folgenden Wortlaut:
„elektrische Anschlussverbindungen zwischen Kraftfahrzeugen und Anhängern“.
[Die Korrektur zur Bemerkung c) in der Zeile für „9.2.2.6“ in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
[Die Korrektur zur zweiten Spalte in der Zeile für „9.2.5“ in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
[Die Korrektur zur Bemerkung i) in der Zeile für „9.2.5“ in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

9.2.2.6.2

Im ersten Spiegelstrich bei der Norm „EN 15207:2014“ den Verweis auf die Fußnote 5 streichen.

9.2.4.4

[Die Korrektur in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 1. November 2017

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956) wird nach seinem Artikel 38 Absatz 2 für

Fidschi am 19. Oktober 2017
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juli 2017 (BGBl. II S. 1179).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 1. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 1. November 2017

I.

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) ist nach seinem Artikel 126 Absatz 2 für

Kenia am 1. Juni 2005

in Kraft getreten.

II.

Burundi* hat am 27. Oktober 2016 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen seinen Rücktritt vom Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 erklärt. Nach Artikel 127 Absatz 1 des Römischen Statuts wird der Rücktritt für Burundi am 27. Oktober 2017 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. II S. 339).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Statut, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 1. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung
von Erträgen aus Straftaten
und über die Finanzierung des Terrorismus**

Vom 6. November 2017

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2016 II S. 1370, 1371) wird nach seinem Artikel 49 Absatz 4 für die

Russische Föderation* am 1. Januar 2018
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen
Vorbehalten und Erklärungen

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. September 2017 (BGBl. II S. 1310).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 6. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend ein Mitteilungsverfahren**

Vom 6. November 2017

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (BGBl. 2012 II S. 1546, 1547) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

Brasilien am 29. Dezember 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. September 2017 (BGBl. II S. 1307).

Berlin, den 6. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-tunesischen Abkommens
über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich**

Vom 6. November 2017

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 zu dem Abkommen vom 26. September 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich (BGBl. 2017 II S. 538, 539) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 1

am 22. August 2017
in Kraft getreten ist.

Berlin, den 6. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern
bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen**

Vom 6. November 2017

Die Russische Föderation hat am 3. Oktober 2017 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats das Europäische Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (BGBl. 2004 II S. 1642, 1643) nach seinem Artikel 16 Absatz 1 gekündigt. Die Kündigung wird nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens am 1. Mai 2018 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. September 2017 (BGBl. II S. 1318).

Berlin, den 6. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. November 2017

Das in Tirana am 2. Mai 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 für das Vorhaben „Programm zur energieeffizienten Sanierung von Wohnheimen im Universitäts-Campus von Tirana, Phase II“ ist nach seinem Artikel 5

am 26. Oktober 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. November 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Heike Backofen-Warnecke

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2016
für das Vorhaben
„Programm zur energieeffizienten Sanierung von Wohnheimen
im Universitäts-Campus von Tirana, Phase II“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 12. Juli 2016 und die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 29. November 2016 (Verbalnote Nr. 349/2016) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag zur Durchführung des Vorhabens „Programm zur energieeffizienten Sanierung von Wohnheimen im Universitäts-Campus von Tirana, Phase II“ von bis zu 2 032 179,23 Euro (in Worten: zwei Millionen zweihundertdreißigtausendeinhundertneunundsiebzig Euro und dreiundzwanzig Cent) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung beziehungsweise für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durch-

führung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 2. Mai 2017 in zwei Urschriften, jede
in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Susanne Schütz

Für den Ministerrat der Republik Albanien
Damian Gjknuri

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zur Änderung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über den Austausch von Studenten**

Vom 16. November 2017

Die in West Point, New York, am 1. September 2017 unterzeichnete Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 3. April und 23. April 2007 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Heeresministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Studenten (BGBl. 2017 II S. 176, 177) ist nach ihrem Artikel 6

am 1. September 2017

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 2017

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

**Vereinbarung
zur Änderung der Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Heeresministerium der Vereinigten Staaten von Amerika
über den Austausch von Studenten**

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Heeresministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

im Hinblick auf Artikel XXII Satz 2 der Vereinbarung vom 3. April und 23. April 2007 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Heeresministerium der Vereinigten Staaten über den Austausch von Studenten, nachstehend als „Vereinbarung“ bezeichnet –

sind übereingekommen, die Vereinbarung wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Artikel I Absatz 1.1.1 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„für die Bundesrepublik Deutschland: Studenten der Helmut-Schmidt-Universität und der Universität der Bundeswehr München, nachfolgend als „Bundeswehruniversitäten“ bezeichnet;“

Artikel 2

In Artikel IV Absatz 4.1 werden die Wörter „Helmut-Schmidt-Universität stellt“ durch die Wörter „Bundeswehruniversitäten stellen“ ersetzt.

Artikel 3

(1) Artikel VIII Satz 2 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Austauschstuden­ten unterliegen dem am Sitz der Ausbildungs­stätte geltenden Feiertagsrecht.“

(2) Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 4

(1) In Artikel XI Satz 1 werden die Wörter „Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika über medizinische Versorgung von Mitgliedern der Streitkräfte und ihren Familienangehörigen vom 8.4.1992 (verlängert am 10.2.2004)“ durch die Wörter „Vereinbarung vom 5. März und 7. April 2014 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland

und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über die medizinische Versorgung von Mitgliedern der Streitkräfte und ihrer Familienangehörigen, in ihrer jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(2) Satz 2 wird gestrichen.

(3) Satz 3 wird zu Satz 2.

Artikel 5

(1) Artikel XXII Satz 1 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Vereinbarung bleibt für die Dauer von zehn (10) Jahren in Kraft und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von zwei (2) Monaten vor Beginn der Austauschmaßnahme schriftlich gekündigt wird.“

(2) In Satz 2 werden die Wörter „oder verlängert“ gestrichen.

(3) Satz 3 wird gestrichen.

(4) Die Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 3 und 4.

Artikel 6

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu West Point, New York am 1. September 2017
in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Thomas J. Ernst

Für das Heeresministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika

RLCaslen

Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über den Austausch von Studenten

Vom 16. November 2017

Die in Annapolis am 16. Oktober 2017 unterzeichnete Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 27. April 2012/22. Mai 2012 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Marineministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Studenten (BGBl. 2012 II S. 1034, 1035) ist nach ihrem Artikel 5

am 16. Oktober 2017

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 2017

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

**Vereinbarung
zur Änderung der Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Marineministerium der Vereinigten Staaten von Amerika
über den Austausch von Studenten**

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Marineministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

im Hinblick auf Artikel 13 Absatz 1 der Vereinbarung vom 27. April 2012 und 22. Mai 2012 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Marineministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Studenten, nachstehend als „Vereinbarung“ bezeichnet,

in dem Wunsch, die Vereinbarung zu ändern, um die Universität der Bundeswehr München darin aufzunehmen und so die Anzahl der Austauschmöglichkeiten zu erhöhen und die Geltungsdauer der Vereinbarung zu verlängern –

sind übereingekommen, die Vereinbarung wie folgt zu ändern:

Artikel 1

1.1. Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„für die Bundesrepublik Deutschland: Studenten der Helmut-Schmidt-Universität und der Universität der Bundeswehr München, nachfolgend als „Bundeswehruniversitäten“ bezeichnet;“

1.2. In Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 wird „Helmut-Schmidt-Universität“ durch „Bundeswehruniversitäten“ ersetzt.

1.3. In Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 wird „zur Helmut-Schmidt-Universität“ durch „zu den Bundeswehruniversitäten“ ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 8 Satz 1 wird „Vereinbarung vom 28. Mai 2010 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über die medizinische Versorgung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familienangehörigen“ ersetzt durch „Vereinbarung vom 5. März und 7. April 2014 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über die medizinische Versorgung von Mitgliedern der Streitkräfte und ihrer Familienangehörigen in ihrer jeweils geltenden Fassung“.

Artikel 3

Artikel 13 Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:
„Sie ist auf fünf (5) Jahre befristet und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von zwei (2) Monaten vor Beginn einer Austauschmaßnahme schriftlich gekündigt wird. Sie kann jederzeit im schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.“

Artikel 4

4.1. In Nummer 1 Ziffer 1 und in Nummer 2 der Anlage B wird „der Helmut-Schmidt-Universität“ durch „den Bundeswehruniversitäten“ ersetzt.

4.2. In Nummer 4, in Nummer 5 Ziffer 1 und 2 und in Nummer 6 der Anlage B wird „Helmut-Schmidt-Universität“ durch „Bundeswehruniversitäten“ ersetzt.

Artikel 5

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Annapolis am 16. Oktober 2017 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Thomas J. Ernst

Für das Marineministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika

W E Carter

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über den Austausch von Militärpersonal**

Vom 16. November 2017

Die in Bonn am 27. November 2008 und in Washington D.C. am 3. Februar 2009 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der United States Navy der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland über den Austausch von Militärpersonal der United States Navy und der deutschen Luftwaffe (Kurztitel: MPEP-Vereinbarung) ist nach ihrem Artikel XI Absatz 11.7 Satz 1

am 3. Februar 2009

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 2017

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

**Vereinbarung
zwischen der United States Navy der Vereinigten Staaten von Amerika
und dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
über den Austausch von Militärpersonal
der United States Navy und der Deutschen Luftwaffe
(Kurztitel: MPEP-Vereinbarung)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Artikel I. Begriffsbestimmungen

Artikel II. Zweck und Geltungsbereich

Artikel III. Auswahl und Entsendung von Personal

Artikel IV. Finanzielle Regelungen

Artikel V. Sicherheit

Artikel VI. Technische und administrative Angelegenheiten

Artikel VII. Verwendung des militärischen Austauschpersonals

Artikel VIII. Disziplinarangelegenheiten und Abberufung

Artikel IX. Ansprüche

Artikel X. Beilegung von Streitigkeiten

Artikel XI. Inkrafttreten, Änderung, Geltungsdauer und Beendigung

Anlage A – Einverständniserklärung über die Bedingungen und Verantwortlichkeiten

Anlage B – Dienstposten im Rahmen des Austauschs der United States Navy mit der Deutschen Luftwaffe

Präambel

Die United States Navy der Vereinigten Staaten von Amerika und das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland, nachstehend „die Vertragsparteien“ genannt, haben die Einrichtung eines Austauschprogrammes für Militärpersonal (Military Personnel Exchange Program – MPEP) vereinbart, das die Bande der Freundschaft und des Verständnisses zwischen den Staaten und ihren entsprechenden militärischen Organisationen festigen soll.

Artikel I**Begriffsbestimmungen**

Die Vertragsparteien haben für die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die folgenden Definitionen vereinbart:

1.1.	Vereinbarung	Die MPEP-Vereinbarung, in der dieses Austauschprogramm festgeschrieben wird.
1.2.	Verschluss-sachen (VS)	Informationen, die von oder für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellt werden oder der Verfügungsgewalt oder der Kontrolle einer der beiden Regierungen unterliegen und die im Interesse der nationalen Sicherheit dieser Regierungen geheimhaltungsbedürftig sind und durch eine entsprechende nationale Geheimstufung der betreffenden Regierung als schutzbedürftig gekennzeichnet sind. Hierbei kann es sich um Informationen mündlicher, visueller, elektronischer oder dokumentarischer Art bzw. um Gerät oder Technologie handeln.
1.3.	Ansprech-partner	Schriftlich benannte Vertreter der Vertragsparteien, die für die Überwachung und Kontrolle aller Kontakte, Anträge für Informationen, Konsultationen, Zugänge und anderer Aktivitäten des militärischen Austauschpersonals zuständig sind.
1.4.	Der Weitergabe-beschränkung unterliegende offene Informationen	Offene Informationen einer Vertragspartei, für die gemäß den nationalen Gesetzen, Richtlinien und Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei Beschränkungen hinsichtlich des Zugriffs oder der Verteilung auferlegt worden sind. Dies schließt Informationen der Vereinigten Staaten ein, die von der allgemeinen Offenlegung ausgeschlossen sind oder den Ausfuhrkontrollgesetzen und -vorschriften unterliegen. Dazu könnten auch Informationen gehören, deren Geheimhaltung aufgehoben wurde, für die aber weiterhin Weitergabe-beschränkungen gelten.
1.5.	Aufnehmende Dienststelle	Dienststelle der aufnehmenden Vertragspartei, zu der das Austauschpersonal im Rahmen des Austauschprogrammes zum Dienst abkommandiert wird.
1.6.	Aufnahmestaat	Der Staat, dem die aufnehmende Vertragspartei angehört.
1.7.	Aufnehmende Regierung	Die Regierung der aufnehmenden Vertragspartei.
1.8.	Aufnehmende Vertragspartei	Die Vertragspartei, bei der das militärische Austauschpersonal infolge einer Abstellung durch eine entsendende Vertragspartei gemäß Artikel III dieser Vereinbarung im Rahmen eines militärischen Austausches seinen Dienst leistet.
1.9.	Internationales Besuchs-programm (International Visits Program/ IVP)	Das zur Abwicklung von Besuchen bzw. Entsendung ausländischer Vertreter bei bzw. zu Organisationselementen des U.S. Department of Defense und Einrichtungen von Auftragnehmern des U.S. Department of Defense geschaffene Programm. Es soll sicherstellen, dass für Verschluss-sachen und der Weitergabe-beschränkung unterliegende offene Informationen, die zur Weitergabe an ausländische Staatsbürger vorgesehen sind, eine ordnungsgemäße Genehmigung zur Weitergabe an deren Regierungen vorliegt; dass die beantragende ausländische Regierung bei Besuchen oder Entsendungen, die auch den Zugang zu Verschluss-sachen beinhalten, für die betreffenden ausländischen Staatsbürger und die sie beauftragende Organisation bzw. das sie beauftragende Unternehmen erforderliche Sicherheitsbescheide ausstellt und dass die administrativen Aspekte (z. B. Datum, Zeit und Ort) des Besuchs oder der Entsendung geregelt werden.
1.10.	Militärisches Austausch-personal	Militärisches Personal, das sich bei der entsendenden Vertragspartei im aktiven Dienst befindet und sich gemäß dem Austauschprogramm für Militärpersonal (MPEP) auf dem Hoheitsgebiet der aufnehmenden Vertragspartei aufhält.

1.11.	Entsendende Regierung	Die Regierung der entsendenden Vertragspartei.
1.12.	Entsendestaat	Der Staat, dem die entsendende Vertragspartei angehört.
1.13.	Entsendende Vertragspartei	Die Vertragspartei, die gemäß Artikel III dieser Vereinbarung militärisches Austauschpersonal entsendet.

Artikel II

Zweck und Geltungsbereich

- 2.1. Diese Vereinbarung legt die Bedingungen fest, unter denen die United States Navy der Vereinigten Staaten von Amerika und das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland vereinbaren, ausgewähltem militärischem Austauschpersonal der jeweils anderen Vertragspartei vor Ort Verwendungen zu ermöglichen. Die Einsätze sollen dem militärischen Austauschpersonal, das seine Aufgaben unter der Dienstaufsicht eines Vorgesetzten der aufnehmenden Vertragspartei erfüllt, Berufserfahrung und Kenntnisse über Organisation und Management der Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei vermitteln. Der Austausch von militärischem Personal im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und durch die Wahrnehmung ähnlicher Aufgaben, so dass der Nutzen für jede Vertragspartei im Wesentlichen gleich ist. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein Dienstposten für militärisches Austauschpersonal, der von einer der Vertragsparteien nicht mehr benötigt wird oder nicht mehr von beiderseitigem Nutzen ist, gestrichen werden soll.
- 2.2. Das militärische Austauschpersonal darf lediglich auf die in der entsprechenden Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegten Dienstposten entsendet werden. Anlagen zu dieser Vereinbarung sind Bestandteil derselben und können zusätzliche spezifische Bedingungen und Voraussetzungen für bestimmte Verwendungen beinhalten.
- 2.3. Mit Ausnahme von Maßnahmen, die es dem Austauschpersonal ermöglichen, sich mit spezifischen Aspekten seiner Verwendung vertraut zu machen, sich in diese einzuarbeiten oder erforderliche Qualifikationen zu erwerben, umfasst das Austauschprogramm für Militärpersonal (MPEP) keinerlei Ausbildungsmaßnahmen.
- 2.4. Das militärische Austauschpersonal darf während seiner Verwendung auf Austauschdienstposten keine Verbindungsaufgaben wahrnehmen oder in anderer Weise als Vertreter der entsendenden Vertragspartei oder der entsendenden Regierung handeln und auch nicht als Vertreter der aufnehmenden Vertragspartei oder der aufnehmenden Regierung, an die es abgestellt ist, fungieren. Das militärische Austauschpersonal erfüllt seine Aufgaben gemäß der entsprechenden Dienstpostenbeschreibung.

Artikel III

Auswahl und Entsendung von Personal

- 3.1. Die Teilnahme an dieser MPEP-Vereinbarung erfolgt auf der Grundlage einer gezielten Auswahl von militärischem Personal der United States Navy und der Deutschen Luftwaffe. Die entsendende Vertragspartei trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl ihres militärischen Austauschpersonals und legt dabei folgende Kriterien zugrunde:
- 3.1.1. Das Personal muss die Fähigkeit zur Übernahme künftiger verantwortungsvollerer Dienstposten nachgewiesen haben;

- 3.1.2. Das Personal muss mit aktuellen Verfahrensweisen, der technischen Ausbildung und den Einsatzgrundsätzen seiner Dienststelle vertraut und durch entsprechende Erfahrung für die zu besetzenden Austauschdienstposten besonders qualifiziert sein;
- 3.1.3. Dienstgrad, Kenntnisse, Ausbildung und akademische Qualifikation des Personals müssen den jeweiligen Dienstpostenbeschreibungen entsprechen;
- 3.1.4. Das Personal muss über ausreichende Sprachkenntnisse der aufnehmenden Vertragspartei verfügen, um die Anforderungen an die Verwendung erfüllen zu können. Die für die jeweilige Verwendung erforderlichen Sprachkenntnisse werden in Form eines Standardisierten Leistungsprofils (SLP) nach STANAG 6001 in einer entsprechenden Anlage gemäß Artikel II, Absatz 2.2 festgelegt.
- 3.2. In Übereinstimmung mit dem Nominierungsverfahren ist die aufnehmende Vertragspartei befugt, militärisches Austauschpersonal, das die oben genannten Kriterien nicht erfüllt, von dieser MPEP-Vereinbarung auszuschließen. Diese Entscheidung obliegt einzig der aufnehmenden Vertragspartei.
- 3.3. Die reguläre Verwendungsdauer für das militärische Austauschpersonal beträgt, ausschließlich der An- und Abreisezeit, in der Regel insgesamt 2 Jahre für US-amerikanisches Austauschpersonal und in der Regel 3 Jahre für deutsches Austauschpersonal. Die Verwendungsdauer erhöht sich um die zur Qualifizierung und Einarbeitung benötigte Zeit. Ausnahmen und/oder Änderungen hinsichtlich der Dauer des Austausches erfordern die beiderseitige schriftliche Zustimmung.
- 3.4. Militärisches Austauschpersonal, das eine gültige fliegerische Lizenz besitzt und befugt ist, Aufgaben in seinem zertifizierten Fachbereich wahrzunehmen, und das von der aufnehmenden oder der entsendenden Vertragspartei gehalten ist, Flüge zum Erhalt seiner fliegerischen Fertigkeiten oder als Qualifizierungsnachweis für die Beanspruchung von Zulagen für fliegerisches Personal durchführen, wird ein fliegerischer Status zugewiesen oder die Erlaubnis erteilt, fliegerische Einrichtungen gemäß den Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei zu nutzen.

Artikel IV

Finanzielle Regelungen

- 4.1. In die Zuständigkeit der entsendenden Vertragspartei fallen unter anderem die folgenden Kosten für ihr militärisches Austauschpersonal:
- 4.1.1. Alle Dienstbezüge und Zulagen;
- 4.1.2. Reisekosten, die dem militärischen Austauschpersonal und seinen Angehörigen aufgrund der Verwendung entstehen, einschließlich Beförderungskosten, Tagegeld und sonstige Aufwendungen für die Anreise zur und die Abreise von der aufnehmenden Dienststelle bei Dienstantritt und Beendigung der Abstellung;
- 4.1.3. Alle im Rahmen von Dienstreisen entstehenden Kosten, einschließlich Reisekosten, wenn die Dienstreise auf Antrag der entsendenden Vertragspartei erfolgt;

- 4.1.4. Umzugskosten des militärischen Austauschpersonals und seiner Angehörigen, einschließlich Umzugsgut, die bei Beginn und Beendigung der Verwendung entstehen;
- 4.1.5. Kosten für die Vorbereitung und Überführung der sterblichen Überreste und Bestattungskosten im Todesfall von militärischem Austauschpersonal oder seiner Angehörigen;
- 4.1.6. Kosten für Unterbringung, Verpflegung, ärztliche und zahnärztliche Versorgung für das militärische Austauschpersonal und seine Angehörigen, sofern eine für beide Vertragsparteien anwendbare Vereinbarung keine anderslautenden Regelungen enthält;
- 4.1.7. Alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Rückkehr des militärischen Austauschpersonals und seiner Angehörigen in den Entsendestaat, einschließlich Beförderungskosten, Tagegeld und sonstiger Reisekosten, falls die Verwendung vorzeitig beendet wird.
- 4.2. Die aufnehmende Vertragspartei ist für folgende Kosten zuständig:
- 4.2.1. Reise- und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit den durch das militärische Austauschpersonal wahrgenommenen Aufgaben aufgrund einer Anordnung der aufnehmenden Vertragspartei;
- 4.2.2. Umzugskosten – einschließlich Reisekosten –, die dem Austauschpersonal und dessen Angehörigen entstehen, wenn ein Umzug auf Veranlassung der aufnehmenden Vertragspartei aus dienstlichen Gründen notwendig ist;
- 4.2.3. Kosten für Ausbildungsmaßnahmen, die es dem militärischen Austauschpersonal ermöglichen, sich mit spezifischen Aspekten seiner Verwendung vertraut zu machen, sich in diese einzuarbeiten oder erforderliche Qualifikationen zu erwerben;
- 4.2.4. Büroeinrichtungen, Ausstattung, Sach- und Dienstleistungen, die erforderlich sind, damit das militärische Austauschpersonal seine Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung erfüllen kann.
- 4.3. Die Verpflichtungen der beiden Vertragsparteien gemäß dieser Vereinbarung richten sich nach den für solche Zwecke bewilligten und verfügbaren Finanzmitteln.
- 5.3. Die aufnehmende Vertragspartei und die entsendende Vertragspartei stellen sicher, dass entsendetes militärisches Austauschpersonal umfassend über die geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften für den Schutz der an militärisches Austauschpersonal weitergegebenen Rechte des geistigen Eigentums (wie Patente, urheberrechtlich geschütztes Material, Know-how und Betriebsgeheimnisse), Verschlussachen und der Weitergabebeschränkung unterliegenden offenen Informationen unterrichtet ist. Diese Verpflichtung gilt sowohl für die Zeit der Verwendung als militärisches Austauschpersonal als auch danach. Vor Dienstantritt muss das militärische Austauschpersonal die als Anlage A zu dieser Vereinbarung beigefügte Erklärung unterzeichnen. Nur Personen, die die Erklärung unterzeichnet haben, werden für den Dienst als militärisches Austauschpersonal zugelassen.
- 5.4. Das militärische Austauschpersonal hat jederzeit die Sicherheitsgesetze, -bestimmungen und -verfahrensrichtlinien der aufnehmenden Regierung zu beachten. Jeder vom militärischen Austauschpersonal während seiner Abstellung begangene Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen ist der entsendenden Vertragspartei zu melden, damit diese die geeigneten Maßnahmen ergreifen kann. Auf Antrag der aufnehmenden Vertragspartei beruft die entsendende Vertragspartei das militärische Austauschpersonal, das während seiner Verwendung gegen Sicherheitsbestimmungen verstößt, zwecks Einleitung administrativer oder disziplinarischer Maßnahmen zurück.
- 5.5. Alle dem militärischen Austauschpersonal zugänglich gemachten Verschlussachen sind als Verschlussachen zu betrachten, die der entsendenden Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, und unterliegen allen Vorschriften und Schutzbestimmungen, die nach der zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Geheimschutzvereinbarung (General Security of Military Information Agreement, GSOMIA) vom 23. Oktober 1960, in der jeweils gültigen Fassung, vorgesehen sind. Das militärische Austauschpersonal ist nicht befugt, Informationen zur weiteren Nutzung freizugeben oder an andere Personen, Unternehmen, Organisationen oder Regierungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der aufnehmenden Regierung weiterzugeben. Die Offenlegung von Informationen gegenüber dem militärischen Austauschpersonal ist nicht als Genehmigung anzusehen, diese für andere als für die Zwecke dieser Vereinbarung zu verwenden.

Artikel V

Sicherheit

- 5.1. Während des Auswahlverfahrens informiert jede Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei über den festgelegten Verschlussachengrad der gegebenenfalls erforderlichen Verschlussachenermächtigung, um dem militärischen Austauschpersonal den Zugang zu VS-Informationen und -Arbeitsbereichen zu ermöglichen. Der Zugang zu VS-Informationen wird auf das Mindestmaß beschränkt, das zur Durchführung der von der aufnehmenden Vertragspartei auf der Grundlage der jeweiligen Dienstpostenbeschreibung festgelegten Arbeiten erforderlich ist. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung darf von den Vertragsparteien als Genehmigung des ungehinderten Zugangs zu Verschlussachen oder den Weitergabebeschränkungen unterliegenden offenen Informationen in den Einrichtungen oder Rechnersystemen der aufnehmenden Vertragspartei ausgelegt werden.
- 5.2. Beide Vertragsparteien sorgen dafür, dass für Personal der Deutschen Luftwaffe durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinigten Staaten und für Personal der United States Navy durch die Botschaft der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland Konferenzbescheinigungen vorgelegt werden, in denen die Verschlussachenermächtigungen für das ausgewählte militärische Austauschpersonal angegeben sind. Die Konferenzbescheinigungen werden auf dem Dienstweg gemäß den Verfahren der aufnehmenden Ver-

Artikel VI

Technische und administrative Angelegenheiten

- 6.1. In dem nach den Gesetzen und Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates zulässigen Rahmen und in Übereinstimmung mit Artikel IV dieser Vereinbarung kann die aufnehmende Vertragspartei für das militärische Austauschpersonal die administrative Unterstützung leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung erforderlich ist.
- 6.2. Die Bestätigung oder Zulassung von Personen als militärisches Austauschpersonal durch die aufnehmende Vertragspartei verleiht den betreffenden Personen keine diplomatischen oder anderweitigen Sonderrechte.
- 6.3. In Übereinstimmung mit den Gesetzen und Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates gelten für das gemäß dieser Vereinbarung abgestellte militärische Austauschpersonal dieselben Einschränkungen, Bedingungen und

- Vorrechte wie für Personal der aufnehmenden Vertragspartei mit vergleichbarem Dienstgrad und in vergleichbaren Verwendungen. Ferner wird dem militärischen Austauschpersonal und seinen Angehörigen in dem nach den Gesetzen und Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates zulässigen Rahmen Folgendes auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt:
- 6.3.1. Einkommenssteuerfreiheit für jegliche Bezüge, die dem militärischen Austauschpersonal vom Entsendestaat gezahlt werden;
- 6.3.2. Befreiung von Zöllen und Einfuhrabgaben oder ähnlichen Gebühren für Gegenstände, die in das Staatsgebiet der aufnehmenden Vertragspartei für den dienstlichen oder persönlichen Gebrauch des militärischen Austauschpersonals oder seiner Angehörigen eingeführt werden, einschließlich Reisegepäck, Umzugsgut und private Kraftfahrzeuge. Das Vorstehende schränkt die in dieser Vereinbarung an anderer Stelle dargelegten Vorrechte oder sonstige durch die Gesetze des Aufnahmestaates gewährten Vorrechte in keiner Weise ein.
- 6.4. Das militärische Austauschpersonal und seine Angehörigen haben alle einschlägigen Sicherheitsrichtlinien, Verfahren, Gesetze und Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates einzuhalten. Die aufnehmende Vertragspartei benennt einen Ansprechpartner, der das militärische Austauschpersonal bezüglich der Richtlinien, Verfahren, Gesetze und Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates berät und dafür sorgt, dass die Aktivitäten mit den Vorgaben und dem Zweck dieser Vereinbarung in Einklang stehen.
- 6.5. Dem militärischen Austauschpersonal werden Aufgaben unter Leitung und Aufsicht eines Vorgesetzten der aufnehmenden Vertragspartei zugewiesen. Zur Schaffung einer Grundlage für Beratung und Leistungseinschätzung setzt dieser die Leistungsanforderungen fest und überwacht die Leistungen des militärischen Austauschpersonals. Die Leistungen des militärischen Austauschpersonals werden durch den Vorgesetzten der aufnehmenden Vertragspartei bewertet. Entsprechend den Anforderungen des Entsendestaates leitet die aufnehmende Vertragspartei diese Berichte an die entsendende Vertragspartei weiter.
- 6.6. Berichte, die das militärische Austauschpersonal auf Anforderung der entsendenden Vertragspartei erstellt oder die es bezüglich seiner Aufgaben im Rahmen der Entsendung erstellen möchte, werden wie folgt weitergeleitet:
- 6.6.1. Das militärische Austauschpersonal der United States Navy leitet seine Berichte über den Commanding Officer der aufnehmenden Teilstreitkraft und des zuständigen truppendienstlichen Vorgesetzten an den Chief of Naval Operations (OPNAV N13) weiter.
- 6.6.2. Das deutsche militärische Austauschpersonal leitet seine Berichte über den Commanding Officer der United States Navy und den Chief of Naval Operations (OPNAV N13) an den Luftwaffenattaché bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland weiter.
- 6.7. Das militärische Austauschpersonal und seine Angehörigen erhalten in dem durch geltende Gesetze, Richtlinien und internationale Vereinbarungen des Aufnahmestaates zulässigen Rahmen ärztliche und zahnärztliche Versorgung in ärztlichen und zahnärztlichen Sanitätseinrichtungen. Wenn zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung über die gegenseitige Gewährung medizinischer Versorgung besteht, sind die Ansprüche des militärischen Austauschpersonals und seiner Angehörigen hierin spezifiziert. Personen, auf die eine solche Vereinbarung Anwendung findet, erhalten im Regelfall unentgeltlich medizinische Versorgung. Dem militärischen Austauschpersonal und seinen Angehörigen, die nicht von einer Vereinbarung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erfasst sind, kann medizinische Versorgung in militärischen Einrichtungen gegen Kostenerstattung angeboten werden. Stehen militärische Einrichtungen nicht zur Verfügung, hat das militärische Austauschpersonal alle Kosten der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung, die ihm oder seinen Angehörigen entstehen, selbst zu tragen. Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass die körperliche Verfassung des militärischen Austauschpersonals entsprechend den militärischen Anforderungen vor Beginn der Verwendung untersucht wurde. Es liegt in der Verantwortung der entsendenden Vertragspartei, sich über die ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen, die das militärische Austauschpersonal und seine Angehörigen in Anspruch nehmen können, zu informieren.

Artikel VII

Verwendung des militärischen Austauschpersonals

- 7.1. Das militärische Austauschpersonal wird keinesfalls auf Führungs- oder anderen Positionen eingesetzt, welche die Durchführung von Aufgaben erfordern, die kraft eines Gesetzes oder einer Vorschrift Offizieren oder Zivilbediensteten des Aufnahmestaates vorbehalten sind.
- 7.2. Das militärische Austauschpersonal erhält keine Aufgaben bzw. Positionen in politisch sensiblen Bereichen, in denen seine Anwesenheit die Interessen der entsendenden Vertragspartei gefährden bzw. in denen es im Rahmen seiner normalen Aufgabenerfüllung an Aktivitäten beteiligt würde, welche die entsendende Vertragspartei in Verlegenheit bringen könnten.
- 7.3. Die aufnehmende Vertragspartei setzt das militärische Austauschpersonal nicht ohne Zustimmung der entsendenden Vertragspartei bei offensiven militärischen Operationen ein, wie beispielsweise bei friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen oder bei multinationalen Operationen. Darüber hinaus darf militärisches Austauschpersonal nicht ohne schriftliche Genehmigung der entsendenden Vertragspartei in Drittstaaten als Mitglied eines Übungskontingents eingesetzt werden oder an einer Übung teilnehmen.
- 7.4. Die aufnehmende Vertragspartei überträgt dem militärischen Austauschpersonal keine Aufgaben, in deren Zusammenhang direkte Kampfhandlungen mit Streitkräften Dritter zu erwarten sind. Falls der Truppenteil, zu dem das militärische Austauschpersonal abgestellt ist, unerwartet in Kampfhandlungen verwickelt wird, darf das zu diesem Truppenteil abgestellte militärische Austauschpersonal ohne vorherige schriftliche Genehmigung der entsendenden Vertragspartei nicht in die Kampfhandlungen hineingezogen werden. Militärisches Austauschpersonal, das sowohl von der entsendenden als auch der aufnehmenden Vertragspartei die Genehmigung zur Beteiligung an Kampfhandlungen erhalten hat, wird eindeutig darüber belehrt, wie die aufnehmende Vertragspartei das Kriegsvölkerrecht, einschließlich der Rules of Engagement, auslegt.
- 7.5. Dem militärischen Austauschpersonal und seinen Angehörigen wird die Inanspruchnahme von militärischen Einkaufsstätten, von Theatern und ähnlichen Einrichtungen gemäß den Gesetzen, Rechtsvorschriften und Richtlinien der aufnehmenden Vertragspartei und den internationalen Vereinbarungen, die für die aufnehmende und die entsendende Vertragspartei verbindlich sind, gewährt.
- 7.6. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die entsprechenden Stellen der aufnehmenden Vertragspartei wird dem militärischen Austauschpersonal Urlaub und Dienstbefreiung gemäß seinen Ansprüchen nach den Bestimmungen der entsendenden Vertragspartei gewährt.

- 7.7. Das militärische Austauschpersonal kann die Feiertagsregelung des Entsendestaates in Anspruch nehmen, soweit dienstliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.
- 7.8. Das militärische Austauschpersonal hat die Anzugordnung der entsendenden Vertragspartei zu befolgen. Für die einzelnen Anlässe gilt jeweils die Anzugordnung, die der Anzugordnung des Truppenteils der aufnehmenden Vertragspartei, bei dem das militärische Austauschpersonal seinen Dienst leistet, am ehesten entspricht. Hinsichtlich des Tragens von Zivilkleidung sind die Gepflogenheiten der aufnehmenden Vertragspartei zu beachten.
- 7.9. In dem nach den Gesetzen und Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates zulässigen Rahmen und vorbehaltlich der Kostenerstattung durch die entsendende Vertragspartei stellt die aufnehmende Vertragspartei nach Möglichkeit Unterkünfte und Verpflegungseinrichtungen für das militärische Austauschpersonal und seine Angehörigen auf derselben Grundlage und mit gleicher Priorität wie für ihr eigenes Personal mit vergleichbarem Dienstgrad und in vergleichbaren Verwendungen zur Verfügung. An Standorten, an denen keine Unterkünfte und Verpflegungseinrichtungen von der aufnehmenden Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden, bemüht sich die aufnehmende Vertragspartei nach besten Kräften, die entsendende Vertragspartei bei der Beschaffung der entsprechenden Einrichtungen für das militärische Austauschpersonal und seine Angehörigen zu unterstützen.
- 7.10. Wird dem militärischen Austauschpersonal Büroraum von der aufnehmenden Vertragspartei zur Verfügung gestellt, legt diese die regulären Dienstzeiten des militärischen Austauschpersonals fest.
- 7.11. Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass das militärische Austauschpersonal und seine Angehörigen zum jeweiligen Zeitpunkt über alle Papiere verfügen, welche der Aufnahmestaat entsprechend den einschlägigen internationalen Vereinbarungen zur Einreise in bzw. zur Ausreise aus dem Aufnahmestaat verlangt. Das militärische Austauschpersonal und seine Angehörigen haben bei der Einreise in den Aufnahmestaat die jeweils geltenden Zollbestimmungen einzuhalten, sofern sie nicht durch eine einschlägige internationale Vereinbarung zwischen den Staaten von den Bestimmungen befreit sind.

Artikel VIII

Disziplinarangelegenheiten und Abberufung

- 8.1. Weder die aufnehmende Vertragspartei noch die Streitkräfte der aufnehmenden Regierung sind befugt, Disziplinarmaßnahmen gegen militärisches Austauschpersonal zu ergreifen, das gegen das Militärrecht oder militärische Vorschriften der aufnehmenden Vertragspartei verstößt; darüber hinaus hat die aufnehmende Vertragspartei auch keine Disziplinarbefugnis über die Angehörigen des militärischen Austauschpersonals. Die Vertragsparteien arbeiten jedoch bei der Untersuchung möglicher Verstöße gegen die Gesetze oder Rechtsvorschriften einer der beiden Staaten zusammen. Bei einem festgestellten Verstoß ergreift die entsendende Vertragspartei geeignete administrative oder disziplinarische Maßnahmen gegen das militärische Austauschpersonal.
- 8.2. Die Bestätigung oder Zulassung des militärischen Austauschpersonals kann jederzeit von der aufnehmenden Vertragspartei aus einer Reihe von Gründen entzogen, geändert oder befristet werden, zu denen unter anderem Verstöße gegen die Rechtsvorschriften oder Gesetze des Aufnahmestaates gehören. Außerdem ist die entsendende Vertragspartei verpflichtet, das militärische Austauschpersonal oder dessen Angehörige auf Antrag der aufnehmenden Vertragspartei aus dem Aufnahmestaat abzuführen. Die aufnehmende Vertragspartei muss eine Begründung für ihren Abberufungsantrag geben, wobei Streitigkeiten der Vertragsparteien über die Hinlänglichkeit der Gründe der aufnehmenden Vertragspartei keine Verzögerung der Abberufung des militärischen Austauschpersonals oder seiner Angehörigen rechtfertigen.

Artikel IX

Ansprüche

- 9.1. Ansprüche gegen eine der beiden Vertragsparteien oder ihr Personal sind nach den Bestimmungen des Artikels VIII des NATO-Truppenstatuts vom 19. Juni 1951 und nach den zwischen den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Zusatzvereinbarungen und -protokollen zum NATO-Truppenstatut zu bearbeiten.
- 9.2. Das militärische Austauschpersonal und seine Angehörigen sind zum Abschluss von Kfz-Haftpflichtversicherungen für ihre privaten Kraftfahrzeuge gemäß den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates bzw. der Gebietskörperschaft des Aufnahmestaates, in der sie sich befinden, verpflichtet.

Artikel X

Beilegung von Streitigkeiten

- 10.1. Streitigkeiten aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden ausschließlich durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und nicht Einzelpersonen, nationalen oder internationalen Gerichten oder sonstigen Stellen zur Beilegung vorgelegt.

Artikel XI

Inkrafttreten, Änderung, Geltungsdauer und Beendigung

- 11.1. Alle Maßnahmen der Vertragsparteien im Rahmen dieser Vereinbarung werden in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und Rechtsvorschriften der Vertragsparteien durchgeführt.
- 11.2. Besteht ein Widerspruch zwischen einem Artikel dieser Vereinbarung und einer ihrer Anlagen, so ist der Artikel maßgebend.
- 11.3. Im Falle eines Widerspruches zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den Bestimmungen eines einschlägigen Angebotsschreibens mit Annahmeerklärung (Letter of Offer and Acceptance, LOA) haben die Bestimmungen des LOA Vorrang.
- 11.4. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen kann diese Vereinbarung im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
- 11.5. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechzig (60) Tagen kündigen. Eine solche Kündigung ist umgehend zwischen den Vertragsparteien zu erörtern, um eine angemessene Vorgehensweise zu beschließen. Im Falle einer derartigen Kündigung gelten die folgenden Regeln:
- 11.5.1. Die Vertragsparteien setzen ihre finanziellen und sonstigen Beteiligungen bis zum Tag des Inkrafttretens der Kündigung fort.
- 11.5.2. Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr durch die Kündigung entstehen. Kosten oder Ausgaben, die gemäß Artikel IV dieser Vereinbarung zu Lasten einer

- Vertragspartei gehen und die nicht so rechtzeitig in Rechnung gestellt wurden, als dass eine Bezahlung vor Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung möglich gewesen wäre, sind unverzüglich nach Inrechnungstellung zu begleichen.
- 11.5.3. Alle nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vor der Beendigung erhaltenen Informationen und zugehörigen Rechte verbleiben vorbehalten der Bestimmungen dieser Vereinbarung bei den Vertragsparteien.
- 11.6. Die jeweiligen Rechte und Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien gemäß Artikel V (Sicherheit) und Artikel IX (Ansprüche) bestehen ungeachtet der Beendigung oder des Ablaufs der Vereinbarung fort.
- 11.7. Diese aus elf (11) Artikeln und zwei (2) oder mehr Anlagen bestehende Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren. Sie kann durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien verlängert werden.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten diese Vereinbarung unterschrieben.

Geschehen zu Washington D.C. am 3. Februar 2009 und zu Bonn am 27. November 2008 in zwei Urschriften, jede in englischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

M. Leckel

Für die United States Navy
der Vereinigten Staaten von Amerika

M.E. Ferguson III

Einverständniserklärung über die Bedingungen und Verantwortlichkeiten

Ich nehme zur Kenntnis und bestätige, dass ich zu einer Verwendung bei **(Name und Ort der aufnehmenden Dienststelle)** gemäß einer Vereinbarung zwischen der United States Navy der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland ausgewählt wurde. Im Zusammenhang mit dieser Verwendung bescheinige ich weiterhin, dass ich mir über die nachstehenden Bedingungen und Verantwortlichkeiten im Klaren bin, sie anerkenne und befolgen werde:

1. Zweck der Verwendung ist es, Kenntnisse über Organisation und Management der militärischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei **(Angabe des betreffenden Bereichs für die MPEP Abstellung)** zu erlangen. Mein Zugang zu Informationen ist auf die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen beschränkt, die in der Dienstpostenbeschreibung der für mich vorgesehenen Position laut Vorgabe meines zuständigen Vorgesetzten definiert sind.
2. Ich werde ausschließlich Funktionen erfüllen, die mir entsprechend der Dienstpostenbeschreibung für meine Verwendung ordnungsgemäß zugewiesen sind, und werde in keiner Funktion im Auftrag meiner Regierung oder meiner entsendenden Vertragspartei tätig.
3. Informationen, zu denen ich im Rahmen meiner Austauschverwendung gegebenenfalls Zugang erhalte, sind wie meiner Regierung vertraulich zur Verfügung gestellte Informationen zu behandeln, die ich nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der aufnehmenden Vertragspartei zur weiteren Nutzung freigeben oder an andere Personen, Unternehmen, Organisationen oder Regierungen weitergeben darf.
4. Bei Dienstgeschäften mit Personen außerhalb meines unmittelbaren Wirkungsbereichs setze ich diese Personen über meinen Status als entsendeter ausländischer Militärangehöriger in Kenntnis.
5. Ich wurde über alle geltenden Sicherheitsbestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei und der aufnehmenden Regierung belehrt, habe sie verstanden und werde mich daran halten.
6. Ich werde meinen Ansprechpartner umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn jemand versucht, ohne ordnungsgemäße Ermächtigung in den Besitz mir gegebenenfalls im Rahmen dieser Abstellung zugänglich gemachter Verschlusssachen, rechtlich geschützter Informationen und der Weitergabebeschränkung unterliegender offener Informationen zu gelangen.

(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

(Dienstgrad/Amtsbezeichnung)

(Datum)

Anlage B

Dienstposten im Rahmen des Austauschs
der United States Navy mit der Deutschen Luftwaffe

Nr.	Dienstposten	Voraussichtlicher Beginn	Dauer der Verwendung	Dienstgrad	Standort Deutschland	Standort USA
1.						

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Entsendung von Personal****Vom 16. November 2017**

Die in Tampa am 17. Juli 2017 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch das U.S. Special Operations Command, über die Entsendung von Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung zum U.S. Special Operations Command ist nach ihrem Artikel 11 Absatz 11.1 Satz 1

am 17. Juli 2017

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 2017

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika,
vertreten durch das U.S. Special Operations Command,
über die Entsendung von Personal des
Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung
zum U.S. Special Operations Command

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Begriffsbestimmungen
Artikel 2	Geltungsbereich
Artikel 3	Pflichten und Zuständigkeiten
Artikel 4	Finanzielle Regelungen
Artikel 5	Sicherheit
Artikel 6	Technische und administrative Angelegenheiten
Artikel 7	Disziplinarangelegenheiten und Abberufung
Artikel 8	Berichtswesen
Artikel 9	Ansprüche
Artikel 10	Beilegung von Streitigkeiten
Artikel 11	Inkrafttreten, Änderung, Geltungsdauer und Beendigung
Anlage A	Erklärung zum Aufgabenbereich und zur rechtlichen Stellung
Anlage B	Muster-Dienstpostenbeschreibung für Dienstposten beim U.S. Special Operations Command (USSOCOM) für Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika (US),

vertreten durch das U.S. Special Operations Command
(USSOCOM) –

im Folgenden jeweils einzeln als „Vertragspartei“ und gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

einigen sich hiermit auf die folgenden Bedingungen für die Entsendung und den einseitigen Austausch von Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung zum USSOCOM.

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Neben Begriffen, die in anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung definiert sind, werden in dieser Vereinbarung die nachstehenden Begriffe mit folgender Bedeutung verwendet:

- 1.1 „Verschlussachen (VS)“ bezeichnet Informationen, die nach der am 23. Dezember 1960 in Kraft getretenen Geheimschutzvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend als „Geheimschutzvereinbarung“ bezeichnet) durch oder für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder durch oder für die Regierung der Verei-

nigten Staaten von Amerika erzeugt werden oder der Gerichtsbarkeit oder Kontrolle einer der beiden Regierungen unterliegen und die im Interesse der nationalen Sicherheit geheimschutzbedürftig und durch Anbringen einer VS-Kennzeichnung als solche kenntlich gemacht sind. Hierbei kann es sich um Informationen mündlicher, visueller, magnetischer oder dokumentarischer Art oder um Gerät oder Technologie handeln.

- 1.2 „Ansprechpartner“ bezeichnet den Bediensteten des USSOCOM, der mit der Überwachung und Kontrolle aller Kontakte, Informationsersuchen, Konsultationen, Zugriffe und sonstigen Aktivitäten von Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, das zum USSOCOM oder einem nachgeordneten Unified Command oder einem Component Command entsandt wurde oder dieses besucht, schriftlich beauftragt wurde.

- 1.3 „Weitergabebeschränkungen unterliegende offene Informationen“ bezeichnet offene Informationen, für die gemäß innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften Zugriffs- oder Weitergabebeschränkungen gelten. Dies schließt Informationen ein, die von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind oder der Ausfuhrkontrolle unterliegen.

- 1.4 „Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung“ bezeichnet militärisches oder ziviles Personal der entsendenden Vertragspartei, das nach Genehmigung oder Zulassung durch die aufnehmende Vertragspartei oder die aufnehmende Regierung zu einem Truppenteil der aufnehmenden Vertragspartei nach dieser Vereinbarung entsandt wird.

- 1.5 „Aufnehmende Regierung“ bezeichnet die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend als „US-Regierung“ bezeichnet).

- 1.6 „Aufnehmende Vertragspartei“ bezeichnet das US-Verteidigungsministerium, vertreten durch das USSOCOM.

- 1.7 „Internationales Besuchsprogramm“ bezeichnet das zur Abwicklung von Besuchen und Abordnungen ausländischer Vertreter bei beziehungsweise zu Organisations-elementen im Geschäftsbereich des US-Verteidigungsministeriums und Einrichtungen von Auftragnehmern des US-Verteidigungsministeriums geschaffene Programm. Es soll sicherstellen, dass Verschlussachen und Weitergabebeschränkungen unterliegende offene Informationen, die ausländischen Staatsangehörigen zugänglich gemacht werden sollen, ordnungsgemäß nach Maßgabe der Vorschriften und Schutzbestimmungen der Geheimschutzvereinbarung zur Weitergabe an deren Regierungen zugelassen sind, dass die beantragende ausländische Regierung einen Sicherheitsbescheid für diese ausländischen Staatsangehörigen und die von ihnen vertretene Organisation oder Firma beibringt, wenn es bei dem Besuch oder der Entsendung auch um Verschlussachen geht, und dass administrative Regelungen (zum Beispiel über Datum, Zeit und Ort) für den Besuch oder die Entsendung getroffen werden.

- 1.8 „Entsendende Regierung“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der Geheim-
schutzvereinbarung.
- 1.9 „Entsendende Vertragspartei“ bezeichnet das Bundesmi-
nisterium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutsch-
land.
- 1.10 „Sicherheitsbescheid“ bezeichnet eine schriftliche, auf-
grund der Geheimchutzvereinbarung von den Regierun-
gen angeforderte und zwischen ihnen ausgetauschte
Bestätigung mit folgendem Inhalt: Verifizierung der den
Staatsangehörigen der ausstellenden Regierung erteilten
Stufe der VS-Ermächtigung; Erklärung eines zuständigen
Beauftragten der ausstellenden Regierung, dass der Emp-
fänger der Informationen von der Regierung zum Zugang
zu Informationen des betreffenden Geheimhaltungsgrads
im Auftrag der Regierung ermächtigt ist, und eine Verpflich-
tung, dass die Regierung die Einhaltung etwaiger Sicher-
heitsvereinbarungen oder sonstiger, von einer der beiden
Regierungen vorgegebener Sicherheitsauflagen gewähr-
leistet.

Artikel 2

Geltungsbereich

- 2.1 Diese Vereinbarung legt die Bedingungen fest, unter denen
Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums
der Verteidigung zum USSOCOM entsandt werden kann,
um operative Forderungen des USSOCOM zu erfüllen und
ihm dabei Arbeitserfahrung zu vermitteln und die Aufrecht-
erhaltung der Fähigkeit zu multinationaler Interoperabilität
zu gewährleisten. Diese Entsendung erfolgt nicht auf Ge-
genseitigkeit. Entsandtes Personal des Geschäftsbereichs
des Bundesministeriums der Verteidigung erwirbt operative
Sachkenntnis und fachliches Wissen und leistet dem
USSOCOM gleichzeitig operative Unterstützung. Dem Per-
sonal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der
Verteidigung können nur Dienstposten gemäß der Dienst-
postenbeschreibung nach dem Muster in Anlage B (Muster-
Dienstpostenbeschreibung für Dienstposten beim U.S.
Special Operations Command (USSOCOM) für Personal des
Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Vertei-
digung) zugewiesen werden. Die Anlagen zu dieser Verein-
barung sind Bestandteil dieser Vereinbarung und enthalten
zusätzliche spezifische Bedingungen und Voraussetzungen
für die einzelnen Verwendungen.
- 2.2 Die Verwendung von Personal des Geschäftsbereichs des
Bundesministeriums der Verteidigung auf einem Dienstpos-
ten im Rahmen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen er-
folgt auf der Grundlage des nachgewiesenen Bedarfs für
diesen Dienstposten und des sich daraus ergebenden
wechselseitigen Nutzens sowohl für die aufnehmende wie
die entsendende Vertragspartei. Nach seiner Einrichtung
wird jeder Dienstposten für Personal des Geschäftsbereichs
des Bundesministeriums der Verteidigung sechs Monate vor
Ende der Verwendung des entsandten Personals des Ge-
schäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung
durch beide Vertragsparteien auf die weitere Notwendigkeit
und den Nutzen des Dienstpostens für die aufnehmende
Vertragspartei überprüft. Stellt die aufnehmende Vertrags-
partei fest, dass ein Dienstposten für Personal des Ge-
schäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung
nicht mehr notwendig ist und keinen Nutzen für die aufneh-
mende Vertragspartei darstellt, kann dieser Dienstposten
nach Artikel 11 (Inkrafttreten, Änderung, Geltungsdauer und
Beendigung) Absatz 11.6 gestrichen werden.
- 2.3 Der Beginn der Verwendung von Personal des Geschäfts-
bereichs des Bundesministeriums der Verteidigung richtet
sich nach den Vorgaben der aufnehmenden Vertragspartei
oder der aufnehmenden Regierung hinsichtlich der förm-
lichen Zulassung oder Genehmigung des entsandten Per-
sonals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der
Verteidigung, einschließlich des Nachweises erforderlicher
VS-Ermächtigungen oder Voraussetzungen zum Zugang zu
Verschlussachen. Anträge auf Verwendung nach dieser
Vereinbarung werden nach Maßgabe des Internationalen
Besuchsprogramms im Sinne des Artikels 1 (Begriffsbestim-
mungen) bearbeitet.
- 2.4 Eine Person kann als entsandtes Personal des Geschäfts-
bereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nur an
jeweils einer Dienststelle im Geschäftsbereich des US-
Verteidigungsministeriums Dienst tun, wie in der Dienst-
postenbeschreibung nach dem Muster in Anlage B (Muster-
Dienstpostenbeschreibung für Dienstposten beim U.S.
Special Operations Command (USSOCOM) für Personal des
Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Vertei-
digung) dargelegt.

Artikel 3

Pflichten und Zuständigkeiten

- 3.1 Eine von der aufnehmenden Vertragspartei erarbeitete
Dienstpostenbeschreibung ist von der entsendenden Ver-
tragspartei für jeden für Personal des Geschäftsbereichs des
Bundesministeriums der Verteidigung eingerichteten und
nach dem Muster in Anlage B (Muster-Dienstpostenbe-
schreibung für Dienstposten beim USSOCOM für Personal
des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Ver-
teidigung) beschriebenen Dienstposten zu genehmigen.
Die entsendende Vertragspartei wirkt darauf hin, dass das
entsandte Personal des Geschäftsbereichs des Bundesmi-
nisteriums der Verteidigung die in der Dienstpostenbeschrei-
bung aufgeführten Aufgaben sowie damit zusammenhän-
gende und nach dieser Vereinbarung vorgesehene und
zulässige Aufgaben unter der Leitung und Aufsicht eines
Vorgesetzten der aufnehmenden Vertragspartei wahrnimmt.
Dienstgrad, Kenntnisse, Ausbildung, akademische Quali-
fikationen, fachliche Qualifikationen (einschließlich fliegeri-
scher Qualifikationen, soweit für den Dienstposten relevant),
Sprachkenntnisse entsprechend dem schriftlichen Test über
das Lese- und Hörverstehen (English Comprehension Level
– ECL) und der Prüfung zur Erfassung mündlicher Sprach-
kompetenz (Oral Proficiency Interview – OPI) sowie VS-Er-
mächtigung des entsandten Personals des Geschäfts-
bereichs des Bundesministeriums der Verteidigung müssen
den in der Dienstpostenbeschreibung aufgeführten Voraus-
setzungen entsprechen. Die entsendende Vertragspartei
übermittelt der aufnehmenden Vertragspartei sechs Monate
vor Beginn der Verwendung die erforderlichen Angaben zu
den jeweiligen Qualifikationen des infrage kommenden Per-
sonals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der
Verteidigung. Die aufnehmende Vertragspartei prüft die
Qualifikationen des infrage kommenden Personals des Ge-
schäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung
im Hinblick auf eine Genehmigung. Die aufnehmende Ver-
tragspartei kann die Entsendung vorgesehenen Personals
des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Vertei-
digung, das die Voraussetzungen nicht erfüllt oder die mit
dem Dienstposten einhergehenden Aufgaben nicht zuver-
lässig wahrnehmen kann, ablehnen. Diese Entscheidung
liegt allein bei der aufnehmenden Vertragspartei.
- 3.2 Die reguläre Verwendungsdauer für entsandtes Personal
des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Ver-
teidigung, ohne An- und Abreisezeiten, wird in der Dienst-
postenbeschreibung nach dem Muster in Anlage B (Muster-
Dienstpostenbeschreibung für Dienstposten beim U.S.
Special Operations Command (USSOCOM) für Personal des
Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Vertei-
digung) festgelegt. Ausnahmen von und Änderungen der
regulären Verwendungsdauer erfordern die beiderseitige
schriftliche Zustimmung der Vertragsparteien. Die Verwen-
dungsdauer verlängert sich um etwaige zur Qualifizierung,
Einweisung, Zulassung und Einarbeitung benötigte Zeit.

- 3.3 Entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung darf keine Aufgaben wahrnehmen, die nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der aufnehmenden Regierung oder der aufnehmenden Vertragspartei Offizieren oder Bediensteten der aufnehmenden Regierung oder der aufnehmenden Vertragspartei vorbehalten sind. Die entsendende Vertragspartei wirkt darauf hin, dass das entsandte Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung alle geltenden Richtlinien, Verfahren, Gesetze und sonstigen Vorschriften der aufnehmenden Regierung und der aufnehmenden Vertragspartei, einschließlich derjenigen im Bereich Sicherheit, beachtet.
- 3.4 Entsandtem Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung wird nicht generell Zugang zu Arbeitsbereichen, technischen Daten oder Informationen der aufnehmenden Regierung oder der aufnehmenden Vertragspartei gewährt, und zwar unabhängig davon, ob diese Arbeitsbereiche, technischen Daten oder Informationen eingestuft sind oder nicht. Entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung erhält in dem zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Umfang Zugang zu Arbeitsbereichen, technischen Daten oder Informationen der aufnehmenden Regierung oder der aufnehmenden Vertragspartei. Entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung kann entsprechend der Genehmigung der aufnehmenden Vertragspartei Einrichtungen der aufnehmenden Regierung und der Auftragnehmer besuchen.
- 3.5 Die Teilnahme an Übungen, Einsätzen oder zivil-militärischen Maßnahmen ist entsandtem Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nur gestattet, wenn es dazu die ausdrückliche schriftliche Genehmigung sowohl der aufnehmenden als auch der entsendenden Vertragspartei hat.
- 3.6 Die aufnehmende Vertragspartei darf entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nicht auf Dienstposten beschäftigen oder belassen, bei denen unmittelbare Kampfhandlungen zu erwarten sind oder begonnen haben, es sei denn, die entsendende wie auch die aufnehmende Vertragspartei haben dem schriftlich zugestimmt.
- 3.7 Die entsendende Vertragspartei wirkt darauf hin, dass das Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung im Dienst die Anzugordnung, die der Anzugordnung der aufnehmenden Vertragspartei am ehesten entspricht, berücksichtigt. Sie wirkt außerdem darauf hin, dass Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung die zur Kenntlichmachung von Nationalität, Dienstgrad und Status als Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung erforderlichen Zeichen trägt und hinsichtlich des Tragens von Zivilkleidung die Gepflogenheiten der aufnehmenden Vertragspartei achtet. Die aufnehmende Vertragspartei gibt geeignete Wetter- und Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung aus, falls die entsendende Vertragspartei nicht über solche Bekleidung oder Ausrüstung verfügt. Diese Bekleidung und Ausrüstung ist am Ende der Verwendung des Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung zurückzugeben. Für Verlust oder über die normale Abnutzung hinausgehende Beschädigung kommt die entsendende Vertragspartei auf.
- 3.8 Die aufnehmende Vertragspartei benennt einen Ansprechpartner, der entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung bezüglich dieser Vorgaben berät. Ferner organisiert der Ansprechpartner Aktivitäten und koordiniert den Zugang zu Einrichtungen und Informationen entsprechend dem Zweck dieser Vereinbarung.

Artikel 4

Finanzielle Regelungen

- 4.1 Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes angegeben ist, trägt die entsendende Vertragspartei sämtliche Kosten und Ausgaben für entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, insbesondere:
- 4.1.1 Dienstbezüge und Zulagen einschließlich Tagegeld des entsandten Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung.
- 4.1.2 Reisekosten des entsandten Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und seiner Angehörigen, insbesondere Aufwendungen für die Einreise in den und die Ausreise aus dem Staat der aufnehmenden Vertragspartei beziehungsweise gegebenenfalls zum oder vom in der Dienstpostenbeschreibung angegebenen Verwendungsort.
- 4.1.3 Lebenshaltungskosten des entsandten Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und seiner Angehörigen, einschließlich Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwendung oder Unterbringung am Ort der aufnehmenden Vertragspartei oder gegebenenfalls an dem in der Dienstpostenbeschreibung angegebenen Dienstort, einschließlich Reisen, Unterkunft, Verpflegung und ärztliche und zahnärztliche Leistungen, sofern eine geltende internationale Vereinbarung nicht ausdrücklich anderslautende Regelungen enthält.
- 4.1.4 Entschädigung für Verlust oder Beschädigung des persönlichen Eigentums des entsandten Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und seiner Angehörigen gemäß den deutschen Bestimmungen.
- 4.1.5 Sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Überführung der sterblichen Überreste sowie Bestattungskosten im Fall des Todes von entsandtem Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung oder seiner Angehörigen.
- 4.1.6 Sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Transport oder der Lagerung von Hausrat des entsandten Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und seiner Angehörigen gemäß Genehmigung der entsendenden Vertragspartei.
- 4.1.7 Sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Sprachausbildung oder sonstiger formaler Ausbildung, die die entsendende Vertragspartei für entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung verlangt.
- 4.1.8 Sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Rückkehr entsandten Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und seiner Angehörigen nach Ablauf oder Beendigung der Verwendung.
- 4.1.9 Sämtliche Kosten für auf Veranlassung der entsendenden Vertragspartei durchgeführte Dienstreisen werden von der entsendenden Vertragspartei übernommen.
- 4.2 Die aufnehmende Vertragspartei trägt folgende Kosten:
- 4.2.1 Von der aufnehmenden Vertragspartei durchgeführte informelle Ausbildungsmaßnahmen für das entsandte Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung zu dessen Einarbeitung, Einweisung oder Zulassung im Hinblick auf besondere Aspekte der Verwendung, wie in der Dienstpostenbeschreibung nach dem Muster in Anlage B (Muster-Dienstpostenbeschreibung für Dienstposten beim U.S. Special Operations Command (USSOCOM) für Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung) dargestellt.

- 4.2.2 Büroräume, Ausstattung (leihweise überlassen) und sonstige Bürodienstleistungen, die erforderlich sind, damit entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung seine Aufgaben erfüllen kann.
- 4.2.3 Sämtliche Aufwendungen für Dienstreisen, die auf Veranlassung der aufnehmenden Vertragspartei durchgeführt werden.

Artikel 5

Sicherheit

- 5.1 Die aufnehmende Vertragspartei legt fest, bis zu welchem Umfang und Geheimhaltungsgrad Verschlussachen oder Weitergabebeschränkungen unterliegende offene Informationen an entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung weitergegeben werden dürfen. Die aufnehmende Vertragspartei teilt der entsendenden Vertragspartei mit, welche Stufe der VS-Ermächtigung erforderlich ist, um entsandtem Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung Zugang zu solchen Informationen zu gewähren. Der Zugang entsandten Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung zu solchen Informationen und Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe und mit den Einschränkungen der Bedingungen seiner Entsendung, der Bestimmungen dieses Artikels und sonstiger zwischen den Vertragsparteien oder ihren Regierungen getroffener Vereinbarungen oder Abmachungen über den Zugang zu solchen Informationen und Einrichtungen, insbesondere der Geheimschutzvereinbarung. Darüber hinaus wird der Zugang stets auf das für die Zwecke dieser Vereinbarung erforderliche Mindestmaß beschränkt, und die aufnehmende Vertragspartei kann entsandtem Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung das Recht auf Zugang zu Rechnersystemen oder Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei nach ihrem Ermessen verweigern oder verlangen, dass der Zugang unter Aufsicht von Personal der aufnehmenden Vertragspartei erfolgt. Diese Vereinbarung ist von den Vertragsparteien nicht so auszulegen, als gestatte sie ungehinderten Zugang zu Verschlussachen oder Weitergabebeschränkungen unterliegenden offenen Informationen in Einrichtungen oder Rechnersystemen der aufnehmenden Vertragspartei.
- 5.2 Die entsendende Vertragspartei veranlasst die Einreichung eines Sicherheitsbescheids über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington, D. C., der die Stufe der VS-Ermächtigung für von der entsendenden Vertragspartei entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung angibt. Der Sicherheitsbescheid wird gemäß den festgelegten Verfahren der aufnehmenden Vertragspartei erstellt und auf dem vorgeschriebenen Dienstweg übermittelt. In diesem Fall ist der vorgeschriebene Dienstweg durch das Internationale Besuchsprogramm im Sinne des Artikels 1 (Begriffsbestimmungen) vorgegeben.
- 5.3 Die aufnehmende Vertragspartei stellt sicher, dass entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung die geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften zum Schutz von geistigem Eigentum und urheberrechtlich geschützten Informationen (wie Patenten, Urheberrechten, Fachkenntnissen und Betriebsgeheimnissen), Verschlussachen und Weitergabebeschränkungen unterliegenden offenen Informationen, zu denen entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung Zugang hat, genau kennt und befolgt. Diese Verpflichtung gilt sowohl während als auch nach Ablauf der Verwendung. Vor Dienstantritt wirkt die entsendende Vertragspartei darauf hin, dass das Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung eine Erklärung nach dem Muster in Anlage A (Erklärung zum Aufgabenbereich und zur rechtlichen

Stellung) unterschreibt. Nur Personen, die eine Erklärung zum Aufgabenbereich und zur rechtlichen Stellung unterschrieben haben, sind zum Dienst als Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung beim USSOCOM zugelassen.

- 5.4 Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung jederzeit die Sicherheitsgesetze und sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie Sicherheitsverfahren der aufnehmenden Regierung befolgt. Jeder von entsandtem Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung während seiner Verwendung begangene Verstoß gegen Sicherheitsgesetze und sonstige Sicherheitsvorschriften sowie Sicherheitsverfahren wird der entsendenden Vertragspartei zwecks Ergreifung entsprechender Maßnahmen gemeldet. Die entsendende Vertragspartei beruft Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, das während seiner Verwendung gegen Sicherheitsgesetze und sonstige Sicherheitsvorschriften oder Sicherheitsverfahren verstößt, auf Antrag der aufnehmenden Vertragspartei ab.
- 5.5 Alle dem entsandten Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung zugänglich gemachten Verschlussachen sind als der entsendenden Regierung im Sinne der Geheimschutzvereinbarung zur Verfügung gestellte Verschlussachen zu betrachten und unterliegen allen Vorschriften und Schutzbestimmungen der Geheimschutzvereinbarung.
- 5.6 Entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung darf Verschlussachen oder Weitergabebeschränkungen unterliegende offene Informationen in materieller Form (zum Beispiel Schriftstücke oder elektronische Dateien) nur in Verwahrung nehmen, wenn dies nach den mit der Zulassung entsandten Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung durch die aufnehmende Vertragspartei verbundenen Bedingungen für die folgenden Fälle ausdrücklich gestattet ist (und von der entsendenden Regierung aufgrund der Geheimschutzvereinbarung schriftlich verlangt wird):
- 5.6.1 Kuriere:
- Entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung darf zur Durchführung von Kurieraufgaben Verschlussachen in Verwahrung nehmen, wenn die Zulassung der aufnehmenden Vertragspartei für entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung es dazu ermächtigt. Die Verschlussachen sind nach den Vorschriften der aufnehmenden Vertragspartei zu verpacken und ihr Empfang ist zu quittieren.
- 5.6.2 Aufbewahrung vor Ort:
- Entsandtem Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung kann nach den mit der Zulassung verbundenen Bedingungen ein sicherer Behälter zur vorübergehenden Aufbewahrung von Verschlussachen unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt werden, dass die Sicherheitsverantwortung für und die Kontrolle über den Behälter und seinen Inhalt bei der aufnehmenden Vertragspartei verbleibt.

Artikel 6

Technische und administrative Angelegenheiten

- 6.1 Die militärischen Vorgesetzten des entsandten Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung befehlen diesem, den rechtmäßigen Weisungen des Führers des jeweiligen Truppenteils der aufnehmenden Vertragspartei oder seines vorgesehenen Vertreters Folge zu leisten, soweit sich die Weisungen auf den fachlichen Aufgabenbereich des entsandten Personals beziehen. Verwahrung und Unterstellung des entsandten Personals des

- Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung werden entsprechend den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der aufnehmenden Vertragspartei vorgenommen. Eine Unterstellung des entsandten Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung unter US-Militärgesetze und -vorschriften erfolgt nicht; auch ein militärisches Befehlsverhältnis zwischen dem Personal der aufnehmenden Vertragspartei und dem entsandten Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung besteht nicht.
- 6.2 Soweit nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der aufnehmenden Regierung zulässig und in Übereinstimmung mit Artikel 4 (Finanzielle Regelungen) kann die aufnehmende Vertragspartei entsandtem Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung die administrative Unterstützung leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Vereinbarung erforderlich ist.
- 6.3 Die aufnehmende Vertragspartei legt die regulären Dienstzeiten für entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung fest.
- 6.4 Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung wird der Urlaub nach Abstimmung mit dem Führer des jeweiligen Truppenteils der aufnehmenden Vertragspartei oder dessen vorgesehenem Vertreter von der entsendenden Vertragspartei genehmigt. Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung kann an Feiertagen nach den für den jeweiligen Truppenteil der aufnehmenden Vertragspartei geltenden Regelungen vom Dienst freigestellt werden.
- 6.5 Entsandtem Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und seinen Angehörigen wird in dem nach geltenden innerstaatlichen Gesetzen, Richtlinien der aufnehmenden Vertragspartei und internationalen Vereinbarungen zulässigen Rahmen ärztliche und zahnärztliche Versorgung in sanitätsdienstlichen Einrichtungen gewährt. Wenn zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung über die gegenseitige Gewährung medizinischer Versorgung besteht, sind die Ansprüche entsandten Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und seiner Angehörigen hierin ausgeführt. Soweit nicht ausdrücklich durch eine Vereinbarung oder durch Gesetze und Richtlinien der aufnehmenden Regierung geregelt, hat entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung alle Kosten der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung, die ihm oder seinen Angehörigen entstehen, selbst zu tragen. Es obliegt der entsendenden Vertragspartei, sich über die ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen, die Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und seine Angehörigen in Anspruch nehmen können, zu informieren. Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass das entsandte Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und seine Angehörigen vor Beginn der Verwendung des entsandten Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung in guter körperlicher Verfassung sind.
- 6.6 Entsandtem Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und seinen begleitenden Angehörigen kann die Nutzung von Einkaufsstätten, Theatern/Lichtspielhäusern und ähnlichen Betreuungseinrichtungen im Geschäftsbereich des US-Verteidigungsministeriums in dem Umfang gewährt werden, in dem diese Nutzung nach geltenden Vorschriften und Richtlinien Personal des USSOCOM gestattet ist.
- 6.7 Soweit nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der aufnehmenden Regierung und der aufnehmenden Vertragspartei zulässig und vorbehaltlich der Kostenerstattung durch die entsendende Vertragspartei oder das entsandte Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung kann die aufnehmende Vertragspartei nach Verfügbarkeit Unterkünfte und Verpflegungseinrichtungen für entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und seine Angehörigen bereitstellen. Werden keine Unterkünfte und Verpflegungseinrichtungen von der aufnehmenden Vertragspartei bereitgestellt, so bemüht sich die aufnehmende Vertragspartei in angemessener Weise, die entsendende Vertragspartei bei der Suche nach geeigneten Unterkünften zu unterstützen.
- 6.8 Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und alle begleitenden Angehörigen bei der Ein- oder Ausreise alle Papiere haben, die die aufnehmende Regierung zur Einreise in ihren und Ausreise aus ihrem Staat verlangt. In die Vereinigten Staaten von Amerika einreisendes entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung hat die US-Zollbestimmungen einzuhalten, sofern es nicht nach einer geltenden internationalen Vereinbarung oder Abmachung zwischen den Vertragsparteien davon befreit ist.
- 6.9 Entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung übt keine Vorgesetzten- oder Disziplinarbefugnis gegenüber militärischem oder zivilem Personal der aufnehmenden Vertragspartei aus. Entsandtem Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung wird die gleiche Höflichkeit erwiesen wie Militärangehörigen des USSOCOM vergleichbaren Ranges.
- 6.10 Die Verleihung von Orden, Auszeichnungen oder Abzeichen an entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung durch die aufnehmende Vertragspartei erfolgt nach den Vorschriften der aufnehmenden Vertragspartei. Die entsendende Vertragspartei ist über solche Auszeichnungen zu unterrichten. Diese Auszeichnungen dürfen von entsandtem Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der entsendenden Vertragspartei angenommen werden.
- 6.11 Die Zulassung oder Genehmigung von Personen als Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung durch die aufnehmende Vertragspartei verleiht den betreffenden Personen keine diplomatischen oder anderweitigen besonderen Vorrechte.

Artikel 7

Disziplinarangelegenheiten und Abberufung

- 7.1 Vorbehaltlich des Artikels 7 (Disziplinarangelegenheiten und Abberufung) Absatz 7.2 dürfen weder die aufnehmende Vertragspartei noch die Streitkräfte der aufnehmenden Regierung Disziplinarmaßnahmen gegen entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung ergreifen. Die entsendende Vertragspartei ergreift jedoch den Umständen entsprechend geeignete administrative oder disziplinarische Maßnahmen gegen entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, um die Einhaltung dieser Vereinbarung zu gewährleisten. Die entsendende Vertragspartei ist für die Durchführung disziplinarer Ermittlungen gegen entsandtes Personal verantwortlich. Die aufnehmende Vertragspartei kooperiert auf Wunsch mit der entsendenden Vertragspartei bei der Durchführung von disziplinarer Ermittlungen.
- 7.2 Die Zulassung oder Genehmigung entsandten Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung kann von der aufnehmenden Vertragspartei jederzeit aus jedem Grund entzogen, geändert oder eingeschränkt werden, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Vorschriften oder Gesetze der aufnehmenden Regierung oder der aufnehmenden Vertragspartei. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Untersuchung von Verstößen gegen die vorstehend genannten Gesetze und Vorschriften zusammen. Außerdem hat die entsendende Vertragspartei entsandtes

Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung auf Ersuchen der aufnehmenden Vertragspartei vom Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika abzurufen. Die aufnehmende Vertragspartei hat eine Begründung für ihr Abberufungsersuchen zu geben, wobei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über die Hinlänglichkeit der Gründe der aufnehmenden Vertragspartei eine Verzögerung der Abberufung entsandten Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung oder begleitender Angehöriger nicht rechtfertigen.

- 7.3 Die Vertragsparteien konsultieren einander umgehend im Hinblick auf die Möglichkeit einer Ersatzstellung für abberufenes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung durch die entsendende Vertragspartei, um entweder den verbliebenen Verwendungszeitraum des Abberufenen zu nutzen oder einen neuen zu beginnen.

Artikel 8

Berichtswesen

- 8.1 Berichte zu den Aufgaben im Rahmen der Entsendung, die entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung auf Ersuchen der entsendenden Vertragspartei gegebenenfalls zu erstatten hat oder die es zu erstatten wünscht, werden gemäß den Vorschriften der entsendenden Vertragspartei übermittelt. Nach Eingang des Ersuchens der entsendenden Vertragspartei erstellt und übermittelt der Führer des jeweiligen Truppenteils der aufnehmenden Vertragspartei oder sein vorgesehener Vertreter individuelle Beurteilungen für entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung gemäß den Vorschriften und Verfahren der aufnehmenden Vertragspartei.
- 8.2 Bei Verletzung oder Tod entsandten Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung übermittelt die aufnehmende Vertragspartei der entsendenden Vertragspartei auf dem festgelegten Dienstweg entsprechende Vorfälle. Alle Berichte und von der aufnehmenden Vertragspartei angestellte Untersuchungen zu einem solchen Vorfall werden der entsendenden Vertragspartei zugänglich gemacht. Die entsendende Vertragspartei kann auf dem entsprechenden Dienstweg die Durchführung einer gesonderten Untersuchung beantragen.

Artikel 9

Ansprüche

- 9.1 Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gegen eine der beiden Vertragsparteien oder ihr Personal ergeben, sind nach Artikel VIII des NATO-Truppenstatuts vom 19. Juni 1951 und nach sonstigen die Rechtsstellung ihrer Truppen im Staat der aufnehmenden Vertragspartei betreffenden bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen, deren Vertragsparteien die Vertragsparteien oder ihre Regierungen sind, zu behandeln. Im Rahmen dieser Vereinbarung gelten Zivilbedienstete der Vertragsparteien im Sinne des Artikels VIII des NATO-Truppenstatuts während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Staates der anderen Vertragspartei als Mitglieder des zivilen Gefolges nach Artikel I des NATO-Truppenstatuts. Ansprüche, auf die das NATO-Truppenstatut oder sonstige diesbezügliche Vereinbarungen keine Anwendung finden, sind wie folgt zu regeln:
- 9.1.1 Jede Vertragspartei verzichtet auf alle Ansprüche, ausgenommen vertragliche Ansprüche, gegen die andere Vertragspartei und gegen Militärpersonal und Zivilbedienstete der anderen Vertragspartei wegen Beschädigung, Verlust oder Zerstörung von Vermögenswerten, die der verzichtenden Vertragspartei gehören oder von ihr benutzt werden, wenn die Beschädigung, der Verlust oder die Zerstörung

9.1.1.1 von einem Militärangehörigen oder Zivilbediensteten der anderen Vertragspartei in Ausübung seiner Dienstobliegenheiten verursacht wurde oder

9.1.1.2 durch die Benutzung von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen entstanden ist, die der anderen Vertragspartei gehören und von ihr benutzt werden, vorausgesetzt, dass das die Beschädigung, den Verlust oder die Zerstörung verursachende Fahrzeug oder der von Beschädigung, Verlust oder Zerstörung betroffene Vermögensgegenstand zu dienstlichen Zwecken genutzt wurde.

9.1.2 Jede Vertragspartei verzichtet auf alle Ansprüche gegen die andere Vertragspartei und gegen die jeweiligen Militärangehörigen und Zivilbediensteten der anderen Vertragspartei, die darauf beruhen, dass ein Militärangehöriger oder Zivilbediensteter der verzichtenden Vertragspartei in Ausübung des Dienstes eine Körperverletzung oder den Tod erlitten hat.

9.2 Ansprüche Dritter wegen Beschädigung, Verlust, Verletzung oder Tod als Folge einer Handlung oder Unterlassung von Militärpersonal oder Zivilbediensteten der entsendenden Vertragspartei oder als Folge einer Handlung oder Unterlassung, für die die entsendende Vertragspartei rechtlich verantwortlich ist, werden gemäß den Absätzen 5 und 6 des Artikels VIII des NATO-Truppenstatuts geregelt.

9.3 Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und seine Angehörigen eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für ihre privaten Kraftfahrzeuge gemäß den geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Richtlinien der Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise der Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika abschließen, in der sich entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und dieses begleitende Angehörige befinden. Bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Nutzung privater Kraftfahrzeuge bemüht sich die entsendende Vertragspartei nach besten Kräften sicherzustellen, dass Anspruchsteller zuerst Rückgriff auf diese Versicherung nehmen.

Artikel 10

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden ausschließlich durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und nicht an Einzelpersonen, nationale oder internationale Gerichte oder sonstige Gremien oder Dritte zur Beilegung verwiesen.

Artikel 11

Inkrafttreten, Änderung, Geltungsdauer und Beendigung

- 11.1 Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren und kann in schriftlichem Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.
- 11.2 Sämtliche Verpflichtungen der Vertragsparteien nach dieser Vereinbarung unterliegen geltenden innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, einschließlich Exportkontrollgesetzen, sonstiger Exportvorschriften und Exportrichtlinien, und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von für diese Zwecke bewilligten Mitteln.
- 11.3 Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung alle für dieses geltenden Verpflichtungen und Beschränkungen nach dieser Vereinbarung sowie nach der nach dem Muster in Anlage A (Erklärung zum Aufgabenbereich und zur rechtlichen Stellung) ausgefertigten Erklärung beachtet.

- 11.4 Diese Vereinbarung und ihre Anlagen können in gegenseitigem schriftlichem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Anlagen können in gegenseitigem schriftlichem Einvernehmen der Vertragsparteien dieser Vereinbarung hinzugefügt werden.
- 11.5 Diese Vereinbarung kann jederzeit in schriftlichem Einvernehmen der Vertragsparteien beendet werden. Damit treten diese Vereinbarung und ihre Anlagen außer Kraft. Kommen beide Vertragsparteien überein, diese Vereinbarung zu beenden, so beraten die Vertragsparteien sich vor dem Datum der Beendigung miteinander.
- 11.6 Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung oder eine Anlage durch schriftliche Anzeige an die andere Vertragspartei mit einer Frist von fünfundvierzig (45) Tagen nach Eingang bei der anderen Vertragspartei kündigen. Damit treten diese Vereinbarung und ihre Anlagen außer Kraft. Jede Vertragspartei kann einen Dienstposten, der in einer nach dem Muster in Anlage B (Muster-Dienstpostenbeschreibung für Dienstposten beim U.S. Special Operations Command (USSOCOM) für Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung) erstellten Dienstpostenbeschreibung dargestellt ist, durch schriftliche Anzeige an die andere Vertragspartei mit einer Frist von fünfundvierzig (45) Tagen nach Eingang bei der anderen Vertragspartei kündigen.
- 11.7 Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und des entsandten Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nach Artikel 5 (Sicherheit) und Artikel 9 (Ansprüche) sowie Artikel 11 (Inkrafttreten, Änderung, Geltungsdauer und Beendigung) Absatz 11.8 bestehen ungeachtet der Beendigung oder des Außerkrafttretens dieser Vereinbarung fort.
- 11.8 Spätestens am Tag des Außerkrafttretens oder der Beendigung dieser Vereinbarung zieht die entsendende Vertragspartei ihr entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und dessen Angehörige vom Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika ab und begleicht alle der aufnehmenden Vertragspartei nach dieser Vereinbarung geschuldeten Beträge. Kosten oder Aufwendungen, die nach Artikel 4 (Finanzielle Regelungen) zu Lasten einer Vertragspartei gehen, jedoch nicht so rechtzeitig in Rechnung gestellt wurden, dass eine Zahlung vor Beendigung oder Außerkraftsetzen dieser Vereinbarung möglich war, sind unverzüglich nach Rechnungsstellung zu begleichen.
- 11.9 Diese Vereinbarung besteht aus elf (11) Artikeln und zwei (2) Anlagen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Vereinbarung unterschrieben.

Geschehen zu Tampa am 17. Juli 2017 in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

H. Pauland

Für das Verteidigungsministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika,
vertreten durch das USSOCOM

James C Slife

Anlage A

Erklärung zum Aufgabenbereich und zur rechtlichen Stellung

Artikel 1**Rechtliche Stellung des Personals
des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums
der Verteidigung im Sinne der Zulassung**

Als Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland unterliege ich kraft einer erweiternden Genehmigung zum Besuch des U.S. Special Operations Command (USSOCOM) vorbehaltlich vertraglicher Bestimmungen (einschließlich des Artikels VII des NATO-Truppenstatuts vom 19. Juni 1951 sowie aller sonstigen die Rechtsstellung ihrer Truppen in den Vereinigten Staaten von Amerika betreffenden bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen, deren Vertragsparteien die Vertragsparteien oder ihre Regierungen sind), sonstiger besonderer Rechtsbefugnisse oder der Bedingungen einer mir gegebenenfalls gewährten diplomatischen Immunität den bundes- und einzelstaatlichen sowie kommunalen Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika. Mir ist bekannt, dass mir durch die Übernahme des Dienstpostens für Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung beim USSOCOM keine diplomatischen oder anderweitigen besonderen Vorrechte zuteilwerden.

Artikel 2**Mit der Zulassung des Personals
des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums
der Verteidigung verbundene Bedingungen**

(1) Aufgabenbereich: Mir ist bekannt, dass sich meine Tätigkeit auf die Ausführung derjenigen Aufgaben für die aufnehmende Vertragspartei beschränkt, die zu einem besseren gegenseitigen Verständnis im Hinblick auf Angelegenheiten führen, die im beiderseitigen Interesse der entsendenden Vertragspartei und der US-Regierung liegen. Ich werde keine Aufgaben wahrnehmen, die nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften Offizieren oder Bediensteten der US-Regierung vorbehalten sind oder die gegen deutsche Gesetze verstoßen. Meine Aufgaben und Funktionen sind in der Dienstpostenbeschreibung dargestellt, die ich im Zusammenhang mit dieser Verwendung erhalten habe.

(2) Kosten: Mir ist bekannt, dass alle im Zusammenhang mit meinen Pflichten als Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung anfallenden Kosten, insbesondere für Reisen, Unterkunft, Verpflegung sowie ärztliche und zahnärztliche Leistungen, von der mich entsendenden Vertragspartei zu tragen sind.

(3) Verlängerung und Neuzulassung: Mir ist bekannt, dass für den Fall, dass die mich entsendende Vertragspartei eine Verlängerung oder Neuzulassung meines Dienstpostens über die ursprüngliche Dauer meiner Zulassung hinaus beantragen möchte, spätestens dreißig (30) Tage vor Ablauf der aktuellen erweiterten Besuchsgenehmigung ein neuer Besuchsantrag gestellt werden muss.

(4) Ansprechpartner: Mir ist bekannt, dass mir nach Abschluss des Zulassungsverfahrens ein Ansprechpartner als Betreuer während meines Aufenthalts beim USSOCOM zugeteilt wird. Mir ist ferner bekannt, dass ich alle Informationsersuchen, Besuche und sonstigen Dienstgeschäfte, die unter die mit meiner Zulassung verbundenen Bedingungen fallen, über meinen Ansprechpartner koordinieren muss. Darüber hinaus ist mir bekannt, dass Informationsersuchen, die über den Rahmen meiner Zulassung hinausgehen, über das Büro des Verteidigungsattachés bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington, D.C., zu stellen sind.

(5) Sonstige Besuche: Mir ist bekannt, dass Besuche bei Einrichtungen, deren Zweck nicht in unmittelbarer Beziehung zu den mit meiner Zulassung verbundenen Bedingungen steht, über das Büro des Verteidigungsattachés bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington, D.C., zu beantragen sind.

(6) Uniform: Mir ist bekannt, dass ich, soweit nicht anders angeordnet oder gestattet, bei der Erledigung von Dienstgeschäften beim USSOCOM oder in sonstigen Einrichtungen des US-Verteidigungsministeriums die Uniform meiner nationalen Streitkräfte zu tragen habe. Ich werde die Anzugordnung der mich entsendenden Vertragspartei einhalten.

(7) Dienstzeit: Mir ist bekannt, dass mein Dienst von montags bis freitags jeweils von 05.00 bis 20.00 Uhr dauert sowie samstags und sonntags von 06.00 bis 14.00 Uhr. Sollte ich außerhalb der Dienststunden Zugang zu meinem Arbeitsbereich benötigen, muss ich dazu über meinen Ansprechpartner um Genehmigung durch den Sicherheitsbeauftragten der Dienststelle ersuchen. Mir ist ferner bekannt, dass es notwendig ist, mir bei diesem Zugang außerhalb der Dienststunden einen US-Begleitoffizier zur Seite zu stellen. Alle infolge dieses Zugangs außerhalb der Dienststunden gegebenenfalls anfallenden Zusatzkosten sind der US-Regierung zu erstatten.

(8) Sicherheit:

- a. Mir ist bekannt, dass Zugang zu Informationen der US-Regierung auf Informationen begrenzt ist, die nach Feststellung meines Ansprechpartners zur Wahrnehmung der Aufgaben des entsandten Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, wie in der Dienstpostenbeschreibung für den mir zugewiesenen Dienstposten dargestellt, erforderlich sind. Mir ist außerdem bekannt, dass ich keinen Zugang zu Rechnersystemen der US-Regierung habe, es sei denn, die über den Rechner zugänglichen Informationen sind gemäß geltenden US-Gesetzen, sonstigen US-Vorschriften und US-Richtlinien sowie nach der Geheimschutzvereinbarung zur Weitergabe an meine Regierung freigegeben.
- b. Alle Informationen, zu denen ich während des Zeitraums meiner Zulassung gegebenenfalls Zugang habe, sind wie der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vertraulich zur Verfügung gestellte Informationen im Sinne der einschlägigen Vereinbarung, die meine Entsendung als Personal des Geschäftsbereichs der Bundesministeriums der Verteidigung regelt und der Geheimschutzvereinbarung zu behandeln und dürfen von mir nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der US-Regierung an andere Personen, Firmen, Organisationen oder Regierungen freigegeben oder weitergegeben werden.
- c. Sollte ich Informationen der US-Regierung, für die ich keine Zugangsberechtigung besitze, erhalten oder davon Kenntnis erlangen, werde ich dies unverzüglich meinem Ansprechpartner melden. Ferner erkläre ich mich bereit, meinem Ansprechpartner jeden Vorfall zu melden, bei dem mir Informationen angeboten oder zur Verfügung gestellt werden, zu deren Besitz ich nicht ermächtigt bin.
- d. Falls erforderlich, werde ich außen an meiner Kleidung deutlich sichtbar einen Sicherheitsausweis tragen. Dieser Ausweis wird von der US-Regierung zur Verfügung gestellt.

(9) Einhaltung der Bedingungen: Ich bin über die mit meiner Zulassung verbundenen Bedingungen belehrt worden, habe sie verstanden und werde sie einhalten. Nichteinhaltung der Bedingungen kann zur Aufhebung meiner Zulassung führen. Mir ist

ferner bekannt, dass die Aufhebung meiner Zulassung weitere Disziplinarmaßnahmen der entsendenden Vertragspartei nach sich ziehen kann.

(10) Begriffsbestimmungen: Für Begriffe, die hier nicht definiert sind, gelten die Begriffsbestimmungen der einschlägigen Vereinbarung, die meine Entsendung als Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung regelt.

Artikel 3

**Einzelheiten
der Zulassung des Personals des Geschäftsbereichs
des Bundesministeriums der Verteidigung**

(1) Ansprechpartner: [Name des Ansprechpartners] ist mir als Ansprechpartner zugewiesen worden.

(2) Zulassung: Ich bin zugelassen für das USSOCOM und vertrete das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem USSOCOM, wie im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien vereinbart.

(3) Reisen: Ich kann nach den mit meiner Zulassung verbundenen Bedingungen mit Genehmigung meines Ansprechpartners folgende Orte besuchen: [Orte einfügen]

Artikel 4

**Bestätigung
der Einweisung des Personals des Geschäftsbereichs
des Bundesministeriums der Verteidigung**

Ich, [Name des Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung], nehme zur Kenntnis und bestätige, dass ich, wie zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem USSOCOM nach der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch das USSOCOM, über die Entsendung von Personal

des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung zum USSOCOM vereinbart, als zum USSOCOM entsandtes Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung zugelassen worden bin. Ferner bestätige ich, dass ich verstanden habe und belehrt wurde über: (1) meine rechtliche Stellung im Sinne meiner Zulassung, (2) die mit meiner Zulassung verbundenen Bedingungen und (3) die Einzelheiten meiner Zulassung. Außerdem erkläre ich, dass ich die mit meiner Zulassung verbundenen Bedingungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen einhalten werde.

Unterschrift des Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung

Name des Personals des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung in Druckbuchstaben

Dienstgrad und/oder Amtsbezeichnung

Datum

Unterschrift des Belehrenden

Name des Belehrenden in Druckbuchstaben

Datum

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Anlage B

Muster-Dienstpostenbeschreibung für Dienstposten beim U.S. Special Operations Command (USSOCOM) für Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung

1. Funktionsbezeichnung:
2. Beschreibung des Dienstpostens und der wahrzunehmenden Aufgaben:
3. Verwendungsdauer:
4. Kommandobehörde/Organisation/Truppenteil/Dienstort im Geschäftsbereich des US-Verteidigungsministeriums:
5. Qualifikationen:
 - A. Stufe der VS-Ermächtigung:
 - B. Dienstgrad/Dienststrang:
 - C. Erforderliche formale Ausbildung:
 - D. Bemerkungen:
6. Für die administrative und operative Aufsicht über das entsandte Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung zuständige Organisation der aufnehmenden Vertragspartei: